

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel 21 und 22 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 vorschriftsmäßig einberufen, um über die Punkte der Tagesordnung, aufgestellt durch das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 16. April 2026, zu beraten und zu beschließen.

Anwesend waren: Herr STELLMANN A., Bürgermeister;
Herr DOLLENDORF S., Frau SCHOMMERS-BÜX K., Herr LAFLEUR J.,
Schöffe(n);
Herr MAUS C., Herr SCHÜR D., Frau GEIBEN B., Herr SCHMITZ R., Frau
KESSLER F., Frau MARTINY M., Frau PIRONT S., Herr SCHMITZ S., Herr
GREVEN J., Gemeinderatsmitglieder;
Herr SCHÖSSLER P., Generaldirektor.

In öffentlicher Sitzung:

Punkt 1.- Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 31. März 2026 - Annahme.

Der Gemeinderat

In Anbetracht, dass es aufgrund technischer Probleme nicht allen
Gemeinderatsmitgliedern möglich war, das Protokoll einzusehen;

In Anbetracht, dass daher beschlossen wurde, vorliegenden Punkt auf die nächste Sitzung
zu vertagen;

BESCHLIESST einstimmig:

die Annahme des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 31. März 2026 auf die Sitzung vom 26.
Mai zu vertagen.

Punkt 2.- Stellungnahme der Gemeinden des deutschen Sprachgebiets zur geplanten
Provinzreform der Wallonischen Region.

Der Gemeinderat

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Die Übernahme provinzieller Aufgabenbereiche durch die Deutschsprachige Gemeinschaft
grundsätzlich zu befürworten;
- 2) Die Regierung der Wallonischen Region aufzufordern, im Rahmen der geplanten Provinzreform
den seitens der Gemeindegremien oben formulierten Fragen und Erwägungen Rechnung zu
tragen.
- 3) die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufzufordern, den Gemeinden der
Deutschen Sprachgemeinschaft vor der Übernahme provinzieller Aufgabenbereiche eine
verbindliche, mit den Gemeinden abgestimmte Regelung in Bezug auf Zuständigkeiten,
Leistungsumfang, Personal und Finanzierung in Bezug auf die Erfüllung der damit verbunden
Aufgaben und Leistungen sowie deren Finanzierung zur Konzertierung vorzulegen.
- 4) Die Unterstützung der Gemeinde für die Reform erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt,
dass die vorstehenden Bedingungen vollständig erfüllt werden.
- 5) eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses in der vorgesehenen Frist dem
Vizepräsidenten und Minister für Raumordnung, Infrastruktur, Mobilität und lokale
Behörden der Wallonischen Region, François Desquesnes, und dem Ministerpräsidenten der
Deutschsprachigen Gemeinschaft, Oliver Paasch zu übermitteln.

Punkt 3.-

Festlegung der Orte für die Durchführung standesamtlicher Trauungen.

Der Gemeinderat

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Die Durchführung standesamtlicher Trauungen, die nicht im Gemeindehaus von Thommen stattfinden, ist zusätzlich an folgenden Orten zulässig: Burg von Burg-Reuland, Kulturhaus von Burg-Reuland und Dorfhaus Grüfflingen;
- 2) Gegenwärtige Beschlussfassung wird der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet und tritt unmittelbar nach deren Genehmigung in Kraft.

Punkt 4.-

Gemeinderechnung - Jahr 2025.

Der Gemeinderat

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) die Gemeinderechnung 2025 der budgetären Buchführung, welche wie folgt abschließt, zu genehmigen:

a) Haushaltsergebnis :

	Netto-festgestellte Einnahmeanrechte	Ausgabenverpflichtungen	Haushaltsergebnis
Ordentlicher Dienst	9.330.321,11 €	7.973.369,23 €	1.356.951,88 €
Außerordentlicher Dienst	6.623.392,01 €	6.623.392,01 €	0,00 €
Gesamtbeträge	15.953.713,12 €	14.596.761,24 €	1.356.951,88 €

b) Buchführungsergebnis :

	Netto-festgestellte Einnahmeanrechte	Ausgabenanrechnungen	Buchführungsergebnis
Ordentlicher Dienst	9.330.321,11 €	7.599.844,50 €	1.730.476,61 €
Außerordentlicher Dienst	6.623.392,01 €	3.637.308,62 €	2.986.083,39 €
Gesamtbeträge	15.953.713,12 €	11.237.153,12 €	4.716.560,00 €

- 2) Die Ergebnisrechnung und Bilanz 2025 der allgemeinen Buchführung, welche wie folgt abschließen, zu genehmigen:

a) Ergebnisrechnung

Betriebsüberschuss : 1.209.053,03 €
Außergewöhnlicher Überschuss : 444.272,73 €
Überschuss Rechnungsjahr 2025 : 1.653.325,76 €

b) Bilanz

Aktiva am 31.12.2025: 52.885.936,10 €
Passiva am 31.12.2025: 52.885.936,10 €

- 3) den gegenwärtigen Beschluss nebst der Gemeinderechnung des Jahres 2025 der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung und dem für die Gemeinde zuständigen Finanzdirektor zur Information zuzustellen.

Punkt 5.-

Kenntnisnahme des Protokolls der Kassenprüfung - 1. Trimester 2026.

Der Gemeinderat

Aufgrund von Artikel 103 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;
In Anbetracht, dass eine Kassenprüfung am 01. April 2026 stattgefunden hat;

Punkt 6.- Finanzielle Beteiligung an der Organisation der 58. Auflage des Radrennens "Triptyque Ardennais" vom 15. Mai 2026.

Der Gemeinderat

BESCHLIESST einstimmig:

sich mit zirka 1.200,00 € an vorerwähnten Repräsentationskosten zur Ausrichtung der 58. Auflage des Radrennens "Triptyque Ardennais" vom 15. Mai 2026 zu beteiligen.

Punkt 7.- Antrag auf Bezuschussung der Orgelklänge VoG für das Anbringen von Schautafeln in 6 Kirchen der Gemeinde Burg-Reuland.

Der Gemeinderat

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) der VoG Orgelklänge einen Zuschuss in Höhe von 300,00 € für das Anbringen von Schautafeln in den Kirchen von Aldringen, Steffeshausen, Braunlauf, Gröfflingen, Dürler und Burg-Reuland zu gewähren;
- 2) den Herrn Finanzdirektor mit der Auszahlung dieses Zuschusses zu beauftragen.

Punkt 8.- Antrag der Kirchenfabrik Thommen auf finanzielle Unterstützung für die Instandsetzung der Kirchenglocken samt Aufhängungen der Kirche zu Thommen: Genehmigung der Zuschussauszahlung.

Der Gemeinderat

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST mit 9-JA-Stimmen gegen 2-NEIN-Stimme(n) (PIRONT S., SCHMITZ R.) bei 0 Enthaltung(en) :

- 1) der Kirchenfabrik Thommen eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 4.870,98 € an den Kosten der Instandsetzungsarbeiten an den Kirchenglocken samt Aufhängungen zu gewähren;
- 2) den diesbezüglichen Zuschuss nach bereits erfolgter Vorlage der entsprechenden Rechnungen sowie der Zahlungsbelege auszuzahlen.

Punkt 9.- Stellungnahme zum Antrag von Herrn Romain Kneip, wohnhaft in 3238 Bettembourg, Rue de l'Indépendance 26, Frau Annette Kneip, wohnhaft in 3266 Bettembourg, Rue Michel Rodange 13 & Frau Aline Kneip, wohnhaft in 3238 Bettembourg, Rue de l'Indépendance 24, auf Erhalt einer Städtebaugenehmigung für den Ausbau einer Straße "Am Ried, Malscheid" mit Wendehammer (Wegedekret), gelegen in 4790 Burg-Reuland, Am Ried, Malscheid , katastriert Gem. 1 (Reuland), Flur N, Nr. 381E, 381F, 381G, 381H, 381K, 381L.

Der Gemeinderat

BESCHLIESST einstimmig:

eine günstige Stellungnahme zum Antrag von Herrn Romain Kneip, wohnhaft in 3238 Bettembourg, Rue de l'Indépendance 26, Frau Annette Kneip, wohnhaft in 3266 Bettembourg, Rue Michel Rodange 13 & Frau Aline Kneip, wohnhaft in 3238 Bettembourg, Rue de l'Indépendance 24, auf Erhalt einer Städtebaugenehmigung für den Ausbau einer Straße "Am Ried, Malscheid" mit Wendehammer (Wegedekret), gelegen in 4790 Burg-Reuland, Am Ried, Malscheid , katastriert Gem. 1 (Reuland), Flur N, Nr. 381E, 381F, 381G, 381H, 381K, 381L abzugeben, aufgrund folgender Bedingungen:

1. Der Antragsteller hat den Vorschriften des Lastenheftes bzgl. Kanalisation- und Wegebauarbeiten genauestens Folge zu leisten;

2. Dieser Ausbau der Straße mit Wendehammer wird zu Lasten des Antragstellers angelegt;
3. Die die Versorgungsgesellschaften betreffenden Auflagen, die bereits gestellt sind oder noch gestellt werden, sind strikt zu respektieren;
4. Die dem Antragsteller genehmigten Arbeiten und sonstigen Verpflichtungen müssen zur vollständigen Zufriedenheit der Gemeinde ausgeführt und durch eine schriftliche Bestätigung des Gemeindegremiums dokumentiert werden. Diese schriftliche Bestätigung muss dem Antragsteller ausgehändigt sein, bevor der Verkauf einer der Parzellen oder Teilparzellen getätigt oder eine Städtebaugenehmigung für einer der umliegenden Parzellen dieser Anfrage eingereicht werden kann;
5. Sofern für die Parzelle Gemarkung 1, Flur Nr. 381e ein Städtebauantrag eingereicht wird, dem kein gemeinsames Bauvorhaben unter Einbeziehung der Parzelle Nr. 381f zugrunde liegt (beispielsweise in Form eines Appartementgebäudes), oder sofern die Bebauung einer der umliegenden Parzellen vorgesehen ist, die sich innerhalb des nicht ausgebauten Teilstücks des öffentlichen Weges befinden, findet die Gesetzgebung des Wegedekrets hinsichtlich der Verlängerung der Straße ab dem Wendehammer erneut Anwendung, sofern die Erschließung unmittelbar über öffentliches Eigentum erfolgen soll. Der Ausbau dieser Straße ist zwingend erforderlich, da eine Städtebaugenehmigung ausschließlich unter der Voraussetzung erteilt werden kann, dass der öffentliche Zufahrtsweg ordnungsgemäß ausgebaut ist und sämtliche Versorgungsleitungen fachgerecht verlegt sowie betriebsbereit sind.
6. Es wird auf die strikte Einhaltung der Bestimmungen bzgl. der Sicherheit hingewiesen, insbesondere auf:
 - das Gesetz vom 04.08.1996 (loi BET) - Kapitel V betreffend „mobile oder zeitweise Baustellen“;
 - K.E. vom 25.01.2001 betreffend mobile oder zeitweise Baustellen, in seiner letzten Version. Durch letzteren ist der Bauherr unter gewissen Umständen verpflichtet einen Sicherheits-Koordinator für die Planung zu bezeichnen;

Punkt 10.- Kenntnisaufnahme des Rücktritts von Herrn Serge Dollendorf, 1. Schöffe.

Der Gemeinderat

NIMMT

den Rücktritt von Herrn Dollendorf aus seinem Amt als Schöffe der Gemeinde Burg-Reuland, welcher infolge der Kenntnisaufnahme durch den Gemeinderat am 28. April 2026 unmittelbar wirksam wird, ZUR KENNTRIS.

Punkt 11.- Annahme des Nachtrags zum Mehrheitsabkommen.

Der Gemeinderat

SCHREITET zur mündlichen Abstimmung im Hinblick auf die Annahme des Mehrheitsabkommens; BESCHLIESST mit 8-JA-Stimmen gegen 3-NEIN-Stimme(n) (GREVEN J., PIRONT S., SCHMITZ S.) bei 0 Enthaltung(en) :

die Annahme des Mehrheitsabkommens wie folgt :

Bürgermeister: STELLMANN Alain Schöffen :

1. LAFLEUR Jean;
2. BÜX Karla
3. MAUS Chris.

Punkt 12.- Prüfung der Bedingungen bezüglich Wählbarkeit und Unvereinbarkeiten des designierten Schöffen.

Der Gemeinderat

BESCHLIESST einstimmig:

Die Vollmacht der durch das Mehrheitsabkommen für das Schöffenamt bezeichneten Person, Herr Chris Maus, für gültig zu erklären und diesen zur Eidesleistung zuzulassen.

Der Gemeinderat

ERKLÄRT einstimmig:

die Befugnisse des Schöffen Chris Maus für rechtskräftig.

Bürgermeister Alain Stellmann lädt den gewählten Schöffen ein, den Eid in seinen Händen in öffentlicher Sitzung, so wie dies in Artikel 70 des Gemeindedekrets vorgesehen ist, abzulegen durch folgenden Text:

„Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des Belgischen Volkes“.

Herr Chris Maus legt den Eid gemäß den Bestimmungen von Artikel 70 des Gemeindedekrets ab und ist somit in seiner Funktion als Schöffe eingeführt.

Gegenwärtige Beschlussfassung wird der Aufsichtsbehörde zugestellt.

Der Gemeinderat

BESCHLIESST einstimmig:

1. Sein Einverständnis zu allen auf der Tagesordnung der Generalversammlung von ORES Assets vom 21. Mai 2026 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den Anlagen eingetragen sind;
2. die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 27. Januar 2025 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom 21. Mai 2026 wiederzugeben.
3. das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine für gleichlautend bescheinigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen ORES Assets mindestens drei Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung zu hinterlegen.

Der Generaldirektor,
gez. P. SCHÖSSLER

Der Vorsitzende,
gez. A. STELMANN
